

- c) für geschälte, nicht gebündelte, grob verzogene  
 ^Korbweiden (Bauernweiden) (§ 3 Ziff. 3);

für geschälte, nach Längen verzogene, sortierte,  
 gebündelte Korbweiden (§ 3 Ziff. 4);

für geschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziff. 6) und für  
 Bindweiden (§ 3 Ziff. 7):

bei allen Lieferungen 7%.

- d) Sofern bei der Lieferung von ungeschälten,  
 unsortiertem Korbweiden und ungeschälten  
 Weidenstöcken die Einschaltung eines zweiten  
 Erfassungs- oder zugelassenen Großhandels-  
 betriebes erforderlich ist, müssen die jeweils  
 zulässigen Handelsspannen des Buchst. a  
 geteilt werden. Der vom ersten Betrieb aus-  
 genutzte Teil der Handelsspanne ist auf der  
 Rechnung auszuweisen.
2. Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Ver-  
 arbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf  
 durch eingeschaltete Erfassungsbetriebe kein  
 Handelsabschlag, sondern nur eine Erfassungs-  
 gebühr von höchstens 2 % berechnet werden.
3. Die den Erfassungsbetrieben entstehenden Kosten  
 für Vorfracht, Anfuhr und Bündelung beim Stück-  
 gutversand dürfen in der tatsächlichen preisrecht-  
 lich zulässigen Höhe weitergegeben werden. Die  
 Berechnung der Handelsspannen ist nur vom den  
 reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig.

#### § 7

##### Ausstellung von Rechnungen

Über jeden Verkauf von Korbweidep muß eine der  
 Verordnung vom 11. September 1952 über die Aus-  
 stellung und den Inhalt von Rechnungen für Waren-  
 lieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) entsprechende  
 Rechnung ausgestellt werden.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Preisanordnung tritt am 1. August 1955 in  
 Kraft. Sie findet keine Anwendung auf laufende Ver-  
 träge über die Lieferung von Korbweiden aus der  
 Ernte 1954.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948  
 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchst-  
 preisen und Handelsspannen für Korbweiden  
 (PrVOBl. S. 217),
- b) die Preisverordnung Nr. 190 vom 4. Oktober 1951  
 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 152 über  
 die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen  
 und Handelsspannen für Korbweiden (GBl. S. 907).
- (3) Laufende Verträge über Korbweiden der Ernte  
 1954 sind noch nach den bisher geltenden Vorschriften  
 abzu rechnen.
- (4) Die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 14 vom  
 1. Dezember 1949 — Verordnung über die Festsetzung  
 von Höchstpreisen für Korbweiden zur Steckiingewin-  
 nung und Korbweidenstecklinge — (GBl. S. 34) weiten  
 durch diese Preisanordnung nicht berührt.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund  
 Staatssekretär

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Verleihung von Ehren- bezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 10. März 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. März  
 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an  
 verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331)  
 und des § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom  
 6. Januar 1953 (GBl. S. 143) wird für die Auszeichnung  
 von Lehrern und Erziehern im Berufsschulwesen fol-  
 gendes bestimmt:

- § 1  
 Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Vol-  
 kes“ kann einem Lehrer, stellvertretenden Schulleiter,  
 Schulleiter, Erzieher oder Heimleiter verliehen werden,
- a) der aktiv und schöpferisch an der Durchführung  
 des neuen Kurses mitarbeitet und für die Herbei-  
 führung der Einheit Deutschlands kämpft, die  
 Beschlüsse der Volkskammer und Regierung der  
 Deutschen Demokratischen Republik in seiner Ar-  
 beit verwirklicht, die Aufgaben wie sie vom Mini-  
 sterium für Arbeit und Berufsausbildung gegeben  
 werden vorbildlich löst, aktiv und überzeugt für  
 den Kampf um den Frieden und den Fortschritt  
 eintritt, die Freundschaft mit der Sowjetunion,  
 den Volksdemokratien und allen für den Fort-  
 schritt kämpfenden Menschen pflegt und ständig  
 festigt, die Antisowjethetze, die Reaktion und  
 Kriegshetze bekämpft und auf die Kollegen seiner  
 Schule oder seines Heimes im gleichen Sinne er-  
 folgreich erzieherisch einwirkt;
- b) der inner- und außerhalb des Unterrichts seine  
 Schüler zu Patrioten und Facharbeitern so erzieht,  
 daß sie in Treue zu ihrer Heimat, ihrem Volk und  
 ihrer Regierung bereit sind, das große Werk des  
 Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik  
 fortzusetzen und zu schützen, sich für die Schaffung  
 eines einheitlichen demokratischen Deutschlands  
 einzusetzen und für die Erhaltung des Friedens zu  
 kämpfen, für die Freundschaft, mit der Sowjet-  
 union, den Volksdemokratien und allen für den  
 Frieden und Fortschritt kämpfenden Menschen  
 einzusetzen;
- c) der einen vorbildlichen Unterricht erteilt, bei dem  
 die Erziehung und Bildung eine Einheit darstellt,  
 der die Sowjetpädagogik auswertet und dessen  
 Unterricht in Inhalt und Methoden stets dem  
 neuesten Stand der Wissenschaft entspricht;
- d) der den Verband der Freien Deutschen Jugend in  
 seiner Arbeit mit allen Kräften unterstützt und  
 fördert;
- e) der mit guten Erfolgen an der Qualifikation der  
 Kader in der Berufsausbildung beteiligt ist, seine  
 Erfahrungen erfolgreich weitervermittelt und den  
 Kollegen bei der Verbesserung ihrer Unterrichts-  
 tätigkeit hilft;
- f) der die verbindlichen Lehrpläne erfüllt und bei  
 der Verwirklichung der vom Ministerium für Ar-  
 beit und Berufsausbildung entwickelten Prinzipien  
 in der Berufsausbildung vorbildliche Ergebnisse  
 erreicht;
- g) der durch die Erfolge in seiner Erziehungs- und  
 Unterrichtsarbeit sowie durch seine beispielhafte  
 gesellschaftliche und politische Tätigkeit in der  
 demokratischen Öffentlichkeit Anerkennung bei

\* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 143)